



Lohnbuchhaltung

Mitarbeiter - Sofortmeldung

Stand 28.04.2009 (8.1.0d11)

)

Sofortmeldung

Für Wirtschaftszweige, in denen das Risiko erhöhter Schwarzarbeit gegeben ist, ist ab 01.01.2009 eine Sofortmeldung verpflichtend abzugeben.

Die verpflichtende Sofortmeldung betrifft die Wirtschaftszweige:

1. Baugewerbe
2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. Personenbeförderungsgewerbe
4. Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
5. Schaustellergewerbe
6. Unternehmen der Forstwirtschaft
7. Gebäudereinigungsgewerbe
8. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
9. Fleischwirtschaft

Gehört Ihr Unternehmen zu einem dieser Wirtschaftszweige, müssen Sie folgendes Ankreuzfeld aktivieren:

Die Sofortmeldung muss **vor** Beginn der Beschäftigung abgegeben werden. Sie hat deshalb über SV-Net oder über TOPIX:8 zu erfolgen.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann künftig mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

Folgende Daten sind hierfür nötig:

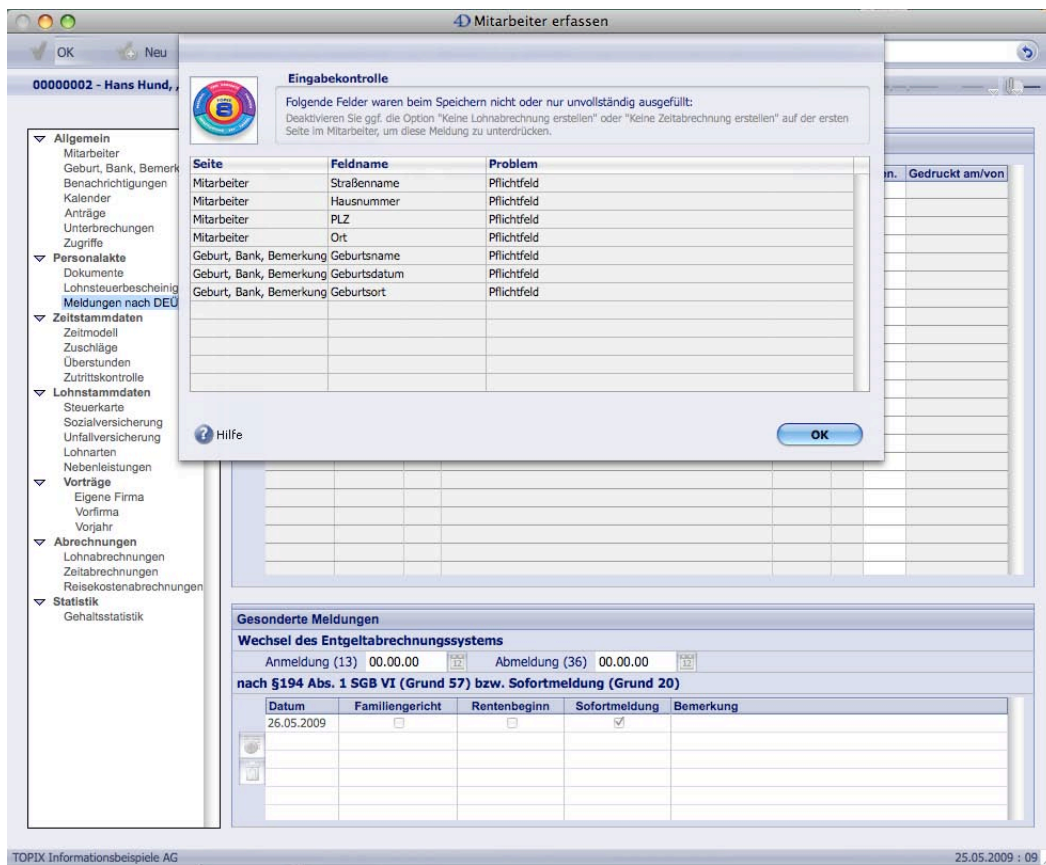
- Namen
- SV-Nummer des Arbeitnehmers oder Geburtsdaten
- Anmeldedatum

Die Sofortmeldung (Meldegrund 20), die an die Rentenversicherung gesendet wird, ersetzt nicht die Anmeldung! Diese wird weiterhin von TOPIX:8 erstellt und übermittelt.

Weitere Informationen zu den Sofortmeldungen finden Sie unter:

<http://www.topix.ag/dokumentation/sofortmeldung.htm>

Vor dem Tag bzw. am Tag der Sofortmeldung ist die Eingabekontrolle der Lohnbuchhaltung deaktiviert. Es werden nur die Felder geprüft, die für die Sofortmeldung vorhanden sein müssen.



Wenn Sie vergessen eine Sofortmeldung zu erstellen, erinnert TOPIX daran, dies nachzuholen.

Eine fehlende Sofortmeldung wird als Indiz für Schwarzarbeit gewertet und Verstöße gelten als Ordnungswidrigkeit.

☞ Der Arbeitgeber kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro belegt werden.

Beim Ankreuzen der Sofortmeldungspflicht wird zusätzlich eine Belehrung für den Arbeitnehmer über die Mitführpflicht der Ausweispapiere ausgedruckt. Diese Belehrung müssen Sie bei den Lohnunterlagen des Mitarbeiters hinterlegen.

☞ Arbeitgeber, die gegen die Belehrungspflicht verstoßen, handeln ordnungswidrig. Geldbußen können bis zu einer Höhe 1.000,- Euro fällig werden.

☞ Verstößt ein Arbeitnehmer gegen die Mitführpflicht der Ausweispapiere, verhält er sich ordnungswidrig und kann er mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 5.000,- Euro belegt werden.

Belehrung über die Mitführungspflicht der Ausweispapiere

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einmalig jeden Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich über die Vorlage- und Mitführungspflicht zu belehren. Für die gesamte Dauer der Dienstleistungen oder Werkleistungen muss der Hinweis bzw. die Belehrung aufbewahrt werden. Bei Prüfungen muss die schriftliche Belehrung auf Verlangen vorgelegt werden. Arbeitgeber, die gegen die Belehrungspflicht und deren Aufbewahrung verstoßen handeln ebenfalls ordnungswidrig und das Bußgeld kann in diesem Fall bis zu 1.000,00 Euro betragen.

Ab dem 01.01.2009 muss von dem Beschäftigten nicht mehr der Sozialversicherungsausweis mitgeführt werden. Stattdessen muss der Beschäftigte die Ausweispapiere mitführen, die sich zur schnellen und zweifelsfreien Identifikation eignen. Dies sind: Personalausweis, Pass oder Ausweis-/ Passersatz.

Verstöße des Arbeitnehmers gegen die Mitführungspflicht gelten als Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 Euro für den Arbeitnehmer geahndet werden.

Mitarbeiter	
Personalnummer	104
Vorname	Hans
Nachname	Hund
Straße	MMM-Straße 10
PLZ	92549
Ort	Stadlern
Arbeitsbeginn/Sofortmeldung Grund 20	01.01.2009

Hiermit bestätige ich, dass ich über die "Mitführungspflicht der Ausweispapiere" von meinem Arbeitgeber TOPIX Informationsbeispiele AG belehrt wurde.

Datum, Unterschrift (Arbeitnehmer)